



*Imkerverein
Uetersen & Umgebung e.V.
seit 1899*

Satzung

Februar 2024

Satzung

des Imkervereins Uetersen und Umgebung e.V.

(Stand: Februar 2024)

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Uetersen u. Umgebung e.V., hat seinen Sitz in Moorrege und erstreckt sich auf das Gebiet Uetersen und Umgebung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

[1] Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierwohls, speziell durch die Förderung der Bienezucht und des Bienenbestandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§51ff der Abgabenordnung. Er ist dem Landesverband SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER und HAMBURGER IMKER e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen.

[2] Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Gemeinschaft von Freunden und Förderern der Bienen sowie des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, seine Mitglieder und die Mitbürgerinnen und Mitbürger auf dem Gebiet der Bienenhaltung, deren Verbreitung sowie deren Zucht zu informieren, zu schulen, und alle diesen Zwecken dienenden Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern. Es ist das erklärte Ziel, die Bedeutung und das Leben der Biene in unserer Natur den Mitbürgerinnen und Mitbürgern mittels aktiver Öffentlichkeitsarbeit nahe zu bringen.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen, fördert und unterstützt die Vereinsmitglieder mit folgenden Zielen:

[a] die Verbundenheit zur Biene und die fachliche Ausbildung durch Anleitung und Betreuung von Mitgliedern sowie die Pflege der imkerlichen Tradition und Kultur durch ein vereinseigenes Imkereii- und Bienenmuseum.

[b] die züchterische und bienenwirtschaftliche Beratung und Schulung der Mitglieder über planmäßige sowie zeitgemäße Bienenhaltung, Bienezucht sowie über Honigfragen in Wort, Schrift und Bild in Theorie und Praxis.

[c] die Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Verbesserung und Entwicklung der Bienenvölker durch Königinnenzucht und an der Unterhaltung von Reinzuchtbelegstellen.

[d] das Engagement in der Bienenwanderung und Verbesserung der Bienenweiden sowie die Teilnahme an dem Beobachtungswesen.

[e] die Schulung, Aktivitäten und organisatorische Maßnahmen zur Erhaltung der Bienengesundheit, sowie die Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenschädlingen.

[f] die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes und des Deutschen Imkerbundes,

insbesondere auch an sachbezogenen Lehrgängen und bienenwirtschaftlichen Ausstellungen.

[g] die Benutzung von DIB-Einheitspackungen und Werbemittel für echten deutschen Honig.

[h] die Vertretung aller Belange der Bienezucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen und in der Öffentlichkeit.

[i] Sicherstellung des Versicherungsschutzes sowie Rechtsschutz und Rechtsberatung in imkerlichen Fragen durch den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.

[J] Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Tat.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche (aktive) Mitglieder des Vereins können alle an der Bienezucht und/oder Bienenhaltung kundigen oder interessierten Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Fördernde (passive) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die Bienezucht unterstützen können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienezucht oder die Imkerei in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag des/der Beitretenden, in dem die Satzung anerkannt wird, und durch Beschluss des Vorstandes. Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzung. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Teilnahme offen. Sie sind berechtigt Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

[1] die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Beschlüsse des Landesverbandes, des Deutschen Imkerbundes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienezucht gewissenhaft zu befolgen.

[2] den Jahresbeitrag jeweils bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten, soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten in Rückstand, so ruhen seine Rechte.

[3] ihren Bienezuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.



§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

[1] durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigung zulässig. Die Kündigung muss schriftlich oder per Mail erfolgen.

[2] durch den Tod eines Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

[3] durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen Begehens von Handlungen, die den Verein oder die Allgemeinheit schädigen. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht an dem Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. Vorsitzende /Vorsitzender
2. Stv. Vorsitzende / Stv. Vorsitzender
3. Schriftführerin /Schriftführer
4. Kassenwart / Kassenwartin

Der Vorstand wird erweitert durch Beisitzer(innen) mit verschiedenen festen Aufgabenbereichen, insbesondere z.B. Bienenmuseum, Zuchtwesen, Bienenweide, Gartengestaltung, Wanderung, Bienengesundheit, Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Literatur. Die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand und sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. In Sitzungen sind sie rede- und stimmberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei (3) Jahre gewählt. Ausgenommen ist der erste Wahlturnus. Alljährlich scheiden in folgender Reihenfolge aus: nach dem 1. Jahr der Kassenwart(in) und evtl. Beisitzer(in), nach dem 2. Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer(in), nach dem 3. Jahr der/die Vorsitzende und die anderen evtl. Beisitzer Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ihre Form bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung.

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende handeln und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln oder gemeinsam. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die

Geschäftsführung obliegt dem/der Vorsitzenden nach geltenden Gesetzen und der Satzung, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen des/der Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn drei (3) der Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei (3) der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist von dem / der Kassenwart/in ein Rechnungsabschluss sowie ein Jahresbericht anzufertigen und von den hierzu bestellten Kassenprüfern zu prüfen und zu bestätigen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen

- Mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres
- wenn der Vorstand dies für nötig erachtet, oder
- ein Drittel der gesamten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Mitgliederversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie drei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Lediglich der Beschluss über Abänderung und Ergänzung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl oder Abberufung des Vorstandes, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und Jahresergebnis die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags sowie die Festsetzung der Vereinsbeiträge und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.



§ 10 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung zur Deckung der Ausgaben des Vereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Die Mitgliederversammlung hat dazu eine Beitragsordnung mehrheitlich zu beschließen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Ehrenamt

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ersatz für Auslagen, Tagesgelder und Aufwandsentschädigung gewährt werden. Unberührt bleibt der Anspruch auf vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Geschäftsführer oder dergleichen.

§ 12 Datenschutz

Für die Ausführung der Vereinsarbeit vor Ort gilt die Datenschutzerklärung des Imkervereins Uetersen und Umgebung e.V.. Zudem werden die Mitgliedsdaten in der Imkerdatenbank des Deutschen Imker Bundes e.V. erfasst. Hierfür gilt die Datenschutzerklärung des Deutschen Imker Bundes e.V.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Moorrege, welches sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist in der lokalen Presse bekannt zu geben.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Imkervereins Uetersen und Umgebung am 11. Februar 2024 in Haselau beschlossen.

Vorsitzende
Stefanie Willmann

